

Satzung

des Beirates zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dessau-Roßlau (Kleingartenbeirat)

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 5 Absatz 1, 45 Absatz 2 Nr. 1, 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der jetzt gültigen Fassung sowie des § 15 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am [DATUM] die Neufassung der Satzung des Beirates zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dessau-Roßlau (Kleingartenbeirat) beschlossen:

§ 1 – Beirat zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens.

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau bildet den Beirat zur Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens im Rahmen des Stadtumbaus der Stadt Dessau-Roßlau (Kleingartenbeirat).
- (2) Der Kleingartenbeirat ist ein unabhängiges, parteipolitisch neutrales, beratendes Gremium ohne Rechtsfähigkeit und Entscheidungsbefugnis. Seine Vorschläge und Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.
- (3) Der Kleingartenbeirat erhält keine finanziellen Zuwendungen seitens der Stadt Dessau-Roßlau und trägt seine Kosten selbst.
- (4) Die Tätigkeit im Kleingartenbeirat ist ehrenamtlich. Entschädigungen, Fahrtkosten oder Auslagenersatz werden nicht gezahlt.

§ 2 – Ziele und Aufgaben.

Der Kleingartenbeirat

1. unterstützt und begleitet die konzeptionelle Entwicklung und Gestaltung des Kleingartenwesens in der Stadt Dessau-Roßlau als Beitrag zu einer sozial gerechten und nachhaltigen Flächennutzung,
2. arbeitet mit dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, der Stadtverwaltung, dem Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e.V. und anderen am Kleingartenwesen beteiligten Akteuren bei allen Themen zusammen, die einen Bezug zu Entwicklung und Funktionen von Kleingartenanlagen aufweisen und insoweit vor allem die städtebaulichen, sozialen, kulturellen, ökologischen, landschaftspflegerischen und das Orts- und Landschaftsbild betreffenden Aspekte des Kleingartenwesens betreffen,
3. berichtet durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei Bedarf dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität über die Aktivitäten des Beirates, insbesondere zur Umsetzung des aktuellen Kleingartenkonzeptes.

4. zielt auf einen regelmäßigen Austausch und sachdienliche Kommunikation zwischen allen am Kleingartenwesen beteiligten Akteuren hin.

§ 3 – Zusammensetzung und Amtsdauer.

- (1) Der Kleingartenbeirat besteht aus sieben ständigen, stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter des Stadtverbandes der Gartenfreunde Dessau e.V.,
- 1 Vertreter eines Kleingartenvereins aus dem Stadtgebiet Dessau,
- 1 Vertreter eines Kleingartenvereins aus dem Stadtgebiet Roßlau,
- Amtsleiter des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung (Amt 61),
- Amtsleiter des Tiefbauamtes (Amt 66),
- Amtsleiter des Amtes für Umwelt und Naturschutz (Amt 83),
- Betriebsleiter des Eigenbetriebs Stadtpflege.

Die Amts- und Betriebsleiter können an ihrer Stelle einen fachkompetenten Mitarbeiter ihres Amtes oder Betriebes als stimmberechtigtes Mitglied in den Kleingartenbeirat entsenden.

- (2) Der Stadtrat beschließt die Zusammensetzung des Kleingartenbeirates mit einfacher Mehrheit. Die den Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e.V. sowie die jeweils einen Kleingartenverein aus den Stadtgebieten Dessau und Roßlau vertretenden Mitglieder werden vom Stadtverband vorgeschlagen und durch den Oberbürgermeister in ihr Amt berufen. Die übrigen in Absatz 1 bestimmten Mitglieder sind aufgrund ihrer beruflichen Funktion automatisch berufen.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kleingartenbeirates entspricht der Dauer der Wahlperiode des Stadtrates. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Kleingartenbeirates bis zur Berufung ihrer Nachfolger kommissarisch im Amt.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Kleingartenbeirates nach Kräften zu fördern und regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Im Falle von Pflichtverletzungen können der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün ein Mitglied des Kleingartenbeirates abberufen. Dem Vorsitzenden des Kleingartenbeirates steht insoweit ein Mitwirkungsrecht zu. Die Nachbesetzung mit einem neuen Mitglied richtet sich nach § 3 Absatz 2.

§ 4 – Vorsitz.

- (1) Aus denjenigen drei Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 1, deren Mitgliedschaft nicht auf ihrer beruflichen Funktion als Amts- oder Betriebsleiter beruht, wählt der Kleingartenbeirat in seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates und leitet die Sitzungen. In Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter die Sitzungsleitung.
- (3) Ungeachtet § 1 Absatz 2 vertritt der Vorsitzende den Kleingartenbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie für die Verwaltung. Er wird insoweit bei Verhinderung vom Stellvertreter vertreten.
- (4) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters findet nur dadurch statt, dass mit einfacher Stimmenmehrheit ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter gewählt wird.

§ 5 – Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle des Kleingartenbeirates wird im Dezernat für Bauen und Stadtgrün im Tiefbauamt geführt. Sie unterstützt die Arbeit des Kleingartenbeirates, bereitet die Sitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil und erstellt die Sitzungsniederschrift.

§ 6 – Sitzungen und Tagesordnung.

- (1) Der Kleingartenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal jährlich. Ungeachtet dessen kann eine Sitzung des Kleingartenbeirates auch auf Anregung Dritter einberufen werden, soweit diese geltend machen, dass ein Sitzungsthema ihre eigenen Rechte und Pflichten betrifft. Hierüber entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende hat den Kleingartenbeirat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder ein Amts- oder Betriebsleiter dies beantragen.
- (3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung zu den Sitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Kleingartenbeirates im Einvernehmen mit dem Beigeordneten für Bauen und Stadtgrün. Änderungen der Tagesordnung sind zu Beginn einer jeden Sitzung zu beantragen.
- (4) Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Kleingartenbeirates können
 - vom Stadtrat und seinen Fraktionen,
 - vom Oberbürgermeister und den Beigeordneten,
 - vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität sowie
 - von den Mitgliedern des Kleingartenbeirates angemeldet werden.
- (5) Die Einladung ist schriftlich und elektronisch zulässig. Sie hat unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen zu erfolgen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 10 Kalendertage verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung unter Begründung der Dringlichkeit hinzuweisen.
- (6) Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Beiratsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht zu Beginn der Sitzung geltend macht.

§ 7 – Beschlussfähigkeit.

Der Kleingartenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Erforderlichenfalls ist die Beschlussfähigkeit für jeden Tagesordnungspunkt einzeln festzustellen.

§ 8 – Teilnahmerecht und Verschwiegenheitspflicht.

- (1) Die Sitzungen des Kleingartenbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten der Stadt Dessau-Roßlau haben das Recht, an den Sitzungen des Kleingartenbeirates teilzunehmen.
- (3) Soweit es sachdienlich ist, können im Einvernehmen der Mitglieder des Kleingartenbeirates zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste geladen werden.
- (4) Der Kleingartenbeirat kann beschließen, dass die Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten öffentlich geführt wird. In diesem Fall sind alle Teilnehmer der Beratung des Kleingartenbeirates zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Kleingartenbeirat kann beschließen, dass das Ergebnis der Beratungen der Öffentlichkeit mitgeteilt wird.
- (5) Die Mitglieder des Kleingartenbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Kleingartenbeirat fort.

§ 9 – Mitwirkungsverbot.

Die Vorschriften des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung zum Mitwirkungsverbot gelten entsprechend. Unterliegt danach ein Mitglied des Kleingartenbeirates dem Mitwirkungsverbot, so ist es sowohl von der Beratung als auch von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Das Mitglied hat seine Befangenheit vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 10 – Beschlussfassung und Niederschrift.

- (1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse ergänzend Anwendung, soweit diese nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt sind.
- (2) Der Kleingartenbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Über jede Sitzung des Kleingartenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss jedenfalls enthalten:

- Ort, Tag und Zeitpunkt der Sitzung,
- Namen der anwesenden Mitglieder und der zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten geladenen Gäste,
- Behandelte Themen und Vorgänge,
- Empfehlungen im Wortlaut,
- Sonstige Themen und Hinweise,
- Festlegungen und Verfahrensweisen,
- Informationen über Entscheidungen und Erledigungen.

§ 11 – Gleichstellung.

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für sämtliche Geschlechtsidentitäten und beziehen auch nicht-binäre und divers geschlechtliche Personen ein.

§ 12 – Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich damit tritt die bisher geltende Fassung dieser Satzung außer Kraft.

Dessau-Roßlau,

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister